



**Satzung zur Änderung der  
Grundordnung der  
Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 28. September 2023**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-81.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) – BayHIG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung

### § 1

Die Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Februar 2023 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-03.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2, zweiter Spiegelstrich, wird wie folgt gefasst:

„mindestens drei und höchstens vier weiteren gewählten Mitgliedern, die jeweils die Bezeichnung „Vizepräsidentin“ bzw. „Vizepräsident“ führen und von denen eines dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 32 Abs. 1 Halbsatz 2 BayHIG) angehören kann, und“

2. Der Wortlaut in § 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Reihenfolge der Vertretung sowie die Bestimmungen der Geschäftsbereiche, die von den Mitgliedern in eigener Zuständigkeit erledigt werden, wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Universitätsleitung festgelegt. <sup>2</sup>In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird die Präsidentin bzw. der Präsident stets durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler vertreten.“

3. In § 6 wird Satz 4 aufgehoben.

4. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ vor dem Wort „gilt“ eingefügt.

5. In § 19 wird dem bisherigen Wortlaut die Satznummer „<sup>1</sup>“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Amtszeit richtet sich nach § 6 Satz 3.“

6. In § 20 Abs. 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB) als beratendes Mitglied aufgrund der besonderen Bedeutung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Universität.“
  
7. In § 21 wird die Paragraphenbezeichnung in „Vorsitz“ geändert und Abs. 2 wie folgt gefasst:  
„(2) Die bzw. der Vorsitzende der Erweiterten Universitätsleitung berichtet dem Senat aus den Sitzungen.“
  
8. In § 24 Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort „Universitätsabschluss“ in „Hochschulabschluss“ geändert.
  
9. In § 27 Abs. 1 werden die Zahl „zwölf“ durch die Zahl „vierzehn“ ersetzt und nach dem Wort „Personen“ ein Komma und der Relativsatz „die dem Anliegen der Universität besonders verbunden sind“ sowie vor dem Wort „als“ ein Komma eingefügt.
  
10. In § 30 Abs. 1 wird das Wort „Frauenfragen“ durch die Wörter „Fragen der Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
  
11. § 32 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Beauftragte bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird auf Vorschlag der Universitätsleitung aus dem Kreis der hauptberuflich Beschäftigten an der Universität vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt.“
  
12. § 33 Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:  
„(4) <sup>1</sup>Der Konvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen der Konventsmitglieder eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine Stellvertretung. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des § 39 Abs. 7 Sätze 3 bis 5 und Abs. 9 sowie des § 43 gelten entsprechend.“
  
13. In der siebten Teilbezeichnung wird das Wort „Siebter“ durch das Wort „Siebenter“ geändert.

14. In § 34 Abs. 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „gemäß Art. 27 Abs. 2 Satz 4 BayHIG“ eingefügt.
15. In § 37 wird vor dem Wort „Universitätsrat“ das Wort „dem“ eingefügt.
16. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) <sup>1</sup>Das Studierendenparlament entscheidet grundsätzlich in offener Abstimmung, wer als studentische Vertreterin bzw. studentischer Vertreter in den universitären Gremien und Organen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 sowie als Referentin bzw. Referent nach § 49 vorgeschlagen wird. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines stimmberechtigten Studierendenparlamentsmitglieds erfolgt die Abstimmung geheim und durch Stimmzettel.“
  - b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Universitätsgremien“ die Wörter „sowie in der Vertretungsversammlung des Studierendenwerks und im Landesstudierendenrat“ eingefügt.
  - c) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden aufgehoben.
  - d) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 6 und in Satz 3 werden die Wörter „Die vorsitzende Person“ durch die Wörter „Der Vorsitz“ ersetzt.
  - e) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 7 und wie folgt gefasst:
 

„(7) <sup>1</sup>Das Studierendenparlament sowie der Sprecherinnen- und Sprecherrat wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des jeweiligen Gremiums einen aus zwei Personen bestehenden Vorsitz sowie möglichst eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitz, der sich für das Studierendenparlament paritätisch aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der unmittelbar gewählten Studierendenparlamentsmitglieder und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Fachschaften zusammensetzen soll, ist in getrennten Wahlgängen zu bestimmen. <sup>3</sup>Die Personen des Vorsitzes und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter können zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (vgl. Art. 26 Abs. 1 Satz 4 BayHIG). <sup>4</sup>Scheidet eine Person des Vorsitzes oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, tritt das jeweilige Gremium binnen zwei Wochen zu einer Neuwahl zusammen. <sup>5</sup>Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit gehemmt.“
  - f) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 8 und wie folgt gefasst:
 

„(8) <sup>1</sup>Der Vorsitz führt die laufenden Geschäfte des jeweiligen Gremiums. <sup>2</sup>Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorsitzes wird zu Beginn der Wahlperiode in der Geschäftsordnung der Studierendenvertretung geregelt. <sup>3</sup>Bei Konfliktfällen zwischen den beiden Personen des Vorsitzes entscheidet das Studierendenparlament.“

- g) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 9 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der vorsitzenden Person“ durch die Wörter „einer Person oder beiden Personen des Vorsitzes“ ersetzt und das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nachfolgerin bzw. eines wählbaren Nachfolgers“ durch das Wort „Nachfolge“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 wird das Wort „stimmberechtigten“ gestrichen.
- i) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 10.
17. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Ist eine Person bei den Hochschulwahlen für mehr als nur eine der in Absatz 1 genannten Vertreterinnen- und Vertretergruppen gewählt worden, muss sie bis zur konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments gegenüber der Universitätsleitung erklären, für welche Vertreterinnen- und Vertretergruppe gemäß Abs. 1 sie ihr Mandat wahrnimmt.“
  - b) In Satz 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
18. In § 41 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Nachwahl“ durch das Wort „Nachbesetzung“ ersetzt.
19. In § 43 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der vorsitzenden Person“ durch die Wörter „des Vorsitzes“ geändert.
20. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 wird die Satznummer vor Satz 1 gestrichen und die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
  - b) Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.
21. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „zu einer“ durch das Wort „zur“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 werden in Satz 1 nach dem Wort „Studierendenparlament“ der Klammerzusatz „(§ 40 Abs. 1 Nr. 3)“ ergänzt und in Satz 2 die Wörter „zu benennen“ durch das Wort „anzuzeigen“ ersetzt.
22. § 48 wird wie folgt gefasst:

**„§ 48  
Aufgaben**

<sup>1</sup>Das Studierendenparlament richtet zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Referate ein. <sup>2</sup>Aufgaben und Arbeitsbereiche der Referate legt das Studierendenparlament fest; der Vorsitz des Studierendenparlaments gibt öffentlich bekannt, welche Referate eingerichtet werden.“

23. § 49 wird wie folgt gefasst:

**„§ 49  
Besetzungsverfahren**

<sup>1</sup>Mitglieder der Referate sind die Referentinnen und Referenten. <sup>2</sup>Alle Studierenden der Otto-Friedrich-Universität Bamberg können gegenüber dem Vorsitz des Studierendenparlaments ihr Interesse an einer Tätigkeit als Referentin bzw. Referent anzeigen. <sup>3</sup>Das Studierendenparlament erstellt einen Vorschlag über die Besetzung der einzelnen Referate, auf dessen Basis der Vorsitz die Benennung der Referentinnen und Referenten vornimmt. <sup>4</sup>Kann für ein Referat kein Besetzungsvorschlag erstellt werden, muss binnen vier Wochen eine Folgesitzung des Studierendenparlaments einberufen werden, in der ein Besetzungsvorschlag beschlossen werden muss. <sup>5</sup>Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit gehemmt. <sup>6</sup>Erfolgt kein Besetzungsvorschlag, muss über die Zukunft des betreffenden Referats entschieden werden.“

24. § 50 wird wie folgt gefasst:

- a) In Abs. 1 werden das Wort „Die“ durch die Wörter „Innerhalb der Referate können von den“, die Wörter „bilden Arbeitskreise“ durch die Wörter „Arbeitskreise gebildet werden“ und das Wort „bei“ durch das Wort „in ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Die Referentinnen bzw. Referenten berichten“ durch die Wörter „Aus den Referaten wird“ und die Wörter „ihre Tätigkeit“ durch die Wörter „deren Tätigkeit berichtet“ ersetzt.

25. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „haben“ durch das Wort „können“ ersetzt und nach dem Wort „Beirat“ das Wort „bilden“ angefügt.

26. In § 61 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Studiengangsbeauftragte“ durch das Wort „Studiengangbeauftragte“ ersetzt.

27. § 72 wird wie folgt gefasst:

## „§ 72

**Geltungsbereich**

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen zum Geschäftsgang gelten für die Sitzungen der Organe und Gremien der Universität mit Ausnahme der Universitätsleitung und der Erweiterten Universitätsleitung, soweit nicht in der Grundordnung oder in anderen Vorschriften der Universität oder eines Organs oder Gremiums speziellere Regelungen getroffen sind.“

28. Folgende §§ 73 bis 85 werden eingefügt:

## „§ 73

**Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Die Organe und Gremien tagen in Sitzungen. <sup>2</sup>Die Sitzungen finden grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt, im Bedarfsfall auch in der vorlesungsfreien Zeit, und werden von der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet (Sitzungsleitung). <sup>3</sup>Die bzw. der Vorsitzende teilt möglichst zu Beginn eines jeden Semesters den Mitgliedern die vorgesehenen Sitzungstermine mit. <sup>4</sup>Die Mitglieder nehmen an den Sitzungen und Abstimmungen teil.

(2) <sup>1</sup>Außerordentliche Sitzungen finden auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder statt. <sup>2</sup>Sie sind binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang eines entsprechenden Antrags bei der bzw. dem Vorsitzenden einzuberufen; der Antrag muss die Beratungsgegenstände nach § 75 Abs. 2 und 3 enthalten.

(3) <sup>1</sup>Die Organe und Gremien treten ebenfalls auf Verlangen der Universitätsleitung zusammen, erforderlichenfalls auch kurzfristig. <sup>2</sup>Die Universitätsleitung kann von den zuständigen Organen und Gremien die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

## § 74

**Ladung zu den Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Die Organe und Gremien werden von der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes, der Tagungszeit sowie grundsätzlich unter Bereitstellung der Sitzungsunterlagen mit einer angemessenen Ladungsfrist von in der Regel mindestens sieben Tagen einberufen (geladen). <sup>2</sup>Soweit die Sitzungsunterlagen nicht mit der Ladung bereitgestellt werden können, sind sie unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nachzureichen. <sup>3</sup>In begründeten, dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist für die Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte durch die jeweilige Vorsitzende bzw. den jeweiligen Vorsitzenden auf bis zu drei Werktage gekürzt werden. <sup>4</sup>Weitere Tagungsordnungspunkte können in dringenden Fällen zu Beginn der Sitzung vor Feststellung der Tagesordnung aufgenommen werden, sofern kein Mitglied widerspricht. <sup>5</sup>Die Ladung kann per Post oder per E-Mail – ggf. unter Einsatz einer

digitalen Gremienplattform der Universität – erfolgen.

(2) Ist eine Mitgliedergruppe in einem Organ oder Gremium nur durch eine Person vertreten, so ist deren Ersatzvertretung befugt, die Sitzungsunterlagen ebenfalls zu lesen.

(3) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist wird durch den postalischen oder elektronischen Versand der Ladung gewahrt. <sup>2</sup>Für die Berechnung von Fristen gelten §§ 187 bis 193 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) entsprechend.

## § 75

### Tagesordnung und Beratungsgegenstände

(1) <sup>1</sup>Beratungsgegenstände, die in die Tagesordnung für Sitzungen aufgenommen werden sollen, sind der bzw. dem Vorsitzenden mit einer angemessenen Vorlaufzeit zuzuleiten. <sup>2</sup>Diese bzw. dieser prüft die Zuständigkeit und entscheidet über die Aufnahme des Beratungsgegenstandes als Tagesordnungspunkt.

(2) Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.

(3) Dem Beratungsgegenstand sind die notwendigen Sachverhaltsdarstellungen und Stellungnahmen sowie ein Beschlussvorschlag als Sitzungsunterlage beizufügen.

## § 76

### Stimmrechtsübertragung

(1) <sup>1</sup>Wird eine Mitgliedergruppe in einem Organ oder Gremium durch mehrere Personen vertreten, so kann ein verhandeltes Mitglied das Stimmrecht für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen durch Erklärung in Textform (papiergebunden oder elektronisch) sowie in der Sitzung mittels zu Protokoll gegebener Erklärung auf ein anderes Mitglied der gleichen Mitgliedergruppe übertragen. <sup>2</sup>Die Erklärung ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu richten.

(2) <sup>1</sup>Kein Mitglied kann mehr als eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. <sup>2</sup>Soweit dies dazu führen würde, dass die Stimmen einer Mitgliedergruppe in einem Organ oder Gremium nicht in vollem Umfang wahrgenommen werden können, ist auch eine Stimmrechtsübertragung auf die als Ersatzvertretung bestellte Person bzw. auf die jeweils nächste nachrückende Person, die über das Ergebnis der Hochschulwahlen ermittelt worden ist, zulässig. <sup>3</sup>Eine Stimmrechtsübertragung auf Mitglieder kraft Amtes ist ausgeschlossen; Abs. 4 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei Verhinderung der Vertreterin bzw. des Vertreters einer Mitgliedergruppe, die in einem Organ oder Gremium nur durch eine Person vertreten ist, kann das Stimmrecht nur auf die als Ersatzvertretung bestellte Person bzw. die jeweils nächste nachrückende Person, die über das Ergebnis der Hochschulwahlen ermittelt worden ist, übertragen werden.

(4) <sup>1</sup>Mitglieder, die dem Organ oder Gremium kraft ihres Amtes angehören, werden im Verhinderungsfall durch ihre Vertretung in diesem Amt vertreten. <sup>2</sup>Sofern für Mitglieder kraft Amtes keine Vertretung bestellt oder die bestellte Vertretung verhindert ist, kann

weiteren Mitgliedern kraft Amtes derselben Funktion ausnahmsweise das Stimmrecht übertragen werden, wenn ohne diese Stimmrechtsübertragung die Mehrheit der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Organ oder Gremium nicht gegeben wäre.

(5) In Prüfungsgremien einschließlich Promotions- und Habilitationsgremien sind Stimmrechtsübertragungen ausgeschlossen.

## § 77

### **Sitzungsleitung**

(1) Der Sitzungsleitung obliegt die Sitzungshoheit.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit des Organs oder Gremiums und die Tagesordnung fest. <sup>3</sup>Ist die Tagesordnung beendet und sind alle Anträge behandelt, schließt die Sitzungsleitung die Sitzung.

(3) Nach der Berichterstattung eröffnet die Sitzungsleitung die Beratung und erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung hat das Recht zur Schlussäußerung zu jedem Tagesordnungspunkt. <sup>2</sup>Sie schließt die Beratung und eröffnet die Beschlussfassung.

## § 78

### **Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit**

(1) Die Organe und Gremien beschließen durch Abstimmungen (§ 81) und Wahlen (§ 82).

(2) <sup>1</sup>Organe und Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und die Personen, die stimmberechtigt mitwirken dürfen, ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Wird ein Organ oder Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. <sup>3</sup>Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens sieben Tage.

## § 79

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Besorgnis der Befangenheit**

(1) Für Mitglieder von Organen und Gremien gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen (Art. 51 Abs. 2 Satz 1 BayHIG).

(2) <sup>1</sup>Gründe, die einen Ausschluss von Beratung und Abstimmung rechtfertigen, ergeben sich aus Art. 20 Abs. 1 BayVwVfG. <sup>2</sup>Hält sich ein Mitglied eines Organs oder Gremiums für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss gegeben sind, ist dies der dem Organ oder Gremium vorsitzenden Person unverzüglich mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen oder wird das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet (Besorgnis der Befangenheit), so ist dies der bzw. dem Vorsitzenden des Organs oder Gremiums unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Eine Befangenheit kann insbesondere vorliegen

1. bei einem besonderen Nähe-Verhältnis zwischen der Person, deren Belange Gegenstand der Entscheidung sind, und einem Mitglied des Organs oder Gremiums, soweit dies nicht bereits zu einem Ausschluss nach Absatz 2 führt,
2. wenn zwischen der Person, deren Belange Gegenstand der Entscheidung sind, und einem Mitglied des Organs oder Gremiums enge wissenschaftliche oder wirtschaftliche Beziehungen unterhalten werden,
3. wenn das Organ oder Gremium über einen Fall zu entscheiden hat, bei dem ein Mitglied des Organs oder Gremiums bereits im Vorverfahren wesentlich beteiligt gewesen ist und ein besonderes Interesse am Ausgang der Entscheidung angenommen werden kann.

(4) <sup>1</sup>Das Organ oder Gremium entscheidet in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 über den Ausschluss. <sup>2</sup>Die betreffende Person darf an dieser Entscheidung (Beratung und Abstimmung) nicht mitwirken. <sup>3</sup>Sie ist vorab anzuhören.

(5) <sup>1</sup>Eine ausgeschlossene Person darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein. <sup>2</sup>Die Mitwirkung eines ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war (Art. 51 Abs. 2 Satz 2 BayHIG).

(6) Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für Wahlen.

## § 80

### Sachanträge, Anträge zur Geschäftsordnung

(1) <sup>1</sup>Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können nur mündlich und nur solange gestellt werden, bis der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes von der Sitzungsleitung festgestellt worden ist. <sup>2</sup>Vor der Sitzung schriftlich übermittelte Sachanträge gelten nur als angekündigt.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung hat sich vor der Abstimmung zu vergewissern, dass den Mitgliedern der Inhalt der vorliegenden Sachanträge und die Bedeutung der Abstimmung gegenwärtig sind. <sup>2</sup>Sachanträge sollen, sofern sie den Mitgliedern des Organs oder Gremiums nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut vorgetragen werden. <sup>3</sup>Anträge können bis zur Abstimmung von der antragstellenden Person jederzeit zurückgezogen werden.

(3) <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig; die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. <sup>2</sup>Anträge zur Geschäftsordnung müssen von der Sitzungsleitung außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen zum Beratungsgegenstand als nächste Wortmeldung aufgegriffen werden und sind von der antragstellenden Person zu begründen; hierunter fallen insbesondere Anträge auf

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
3. Verbindung der Beratung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte
4. Aufnahme eines Tagesordnungspunktes
5. Nichtbefassung, Absetzung, Zurückstellung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes
6. Überweisung an ein anderes Organ oder Gremium
7. Vertagung oder befristeten Unterbrechung einer Sitzung
8. Übergang zur Tagesordnung
9. Beschränkung der Redezeit
10. Schließung der Redeliste
11. Beendigung der Beratung
12. Geheime Abstimmung
13. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorganges wegen offensichtlicher Formfehler.

<sup>3</sup>Wird das Wort zur Geschäftsordnung erteilt, sind Ausführungen zum Beratungsgegenstand unzulässig.

(4) <sup>1</sup>Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. <sup>2</sup>Bei Widerspruch ist nach Anhörung je einer Rednerin bzw. je eines Redners für und gegen den Antrag abzustimmen.

## § 81

### Abstimmungen

(1) Abstimmungen dienen der gemeinschaftlichen Willenserklärung in Sach- und Personalangelegenheiten; ihre Fragestellungen sind so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.

(2) <sup>1</sup>Die Organe und Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. <sup>3</sup>Bei der Wiederholung der Abstimmung hat im Falle einer erneuten Stimmengleichheit die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht, wenn die Abstimmung in einem zwingend paritätisch besetzten Organ oder Gremium stattfindet und die Stimmen entlang

der Linie der Mitgliederkategorien verlaufen mit der Folge, dass ein erhöhtes Stimmengewicht der Sitzungsleitung die paritätische Besetzung unterlaufen würde.  
<sup>5</sup>Ergibt sich im Falle des Satz 4 abermals Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

(3) <sup>1</sup>Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst zu entscheiden. <sup>2</sup>Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt.

(4) <sup>1</sup>Sind zu einem Antrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind sie vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. <sup>2</sup>Soweit den Änderungsanträgen zugestimmt wird oder sie von der hauptantragstellenden Person übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung Beratung und Abstimmung nicht nochmals erfolgen.

(6) <sup>1</sup>Außerhalb von Sitzungen ist die Beschlussfassung durch Stimmabgabe mit Hilfe sicherer elektronischer Kommunikation zulässig, wenn die bzw. der Vorsitzende dies in unaufschiebbaren Angelegenheiten für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied der Verfahrensweise in Textform widersprochen hat (Umlaufverfahren). <sup>2</sup>Beteiligen sich weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Organ- oder Gremienmitglieder an der Abstimmung, gilt das Umlaufverfahren als ohne Ergebnis beendet und der Antrag gilt als abgelehnt. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Frist für die Beschlussfassung stellt die bzw. der Vorsitzende das Beschlussergebnis fest und informiert unverzüglich alle Mitglieder des Organs oder Gremiums. <sup>4</sup>Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten Organ- oder Gremiensitzung aufzunehmen.

(7) <sup>1</sup>Abstimmungen erfolgen grundsätzlich nicht geheim. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder eines Organs oder Gremiums wird in geheimer Abstimmung beschlossen. <sup>3</sup>Über Personalangelegenheiten wird hingegen grundsätzlich in geheimer Abstimmung entschieden, soweit nicht einstimmig eine offene Abstimmung beschlossen wird.

(8) Das Abstimmungsergebnis ist unter Angabe der Ja- und Nein-Stimmen sowie etwaiger Stimmenthaltungen von der Sitzungsleitung unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt worden ist.

(9) In Prüfungsgremien einschließlich Promotions- und Habilitationsgremien ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

## § 82

### Wahlen

(1) Mittels Wahlen erfolgt die Bestimmung von Amts- und Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern aus der Gesamtheit der zur Wahl vorgeschlagenen.

(2) Vorbehaltlich spezieller Regelungen erfolgen Wahlen in den Organen und Gremien nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) sowie geheim und durch

Stimmzettel.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen der Organ- oder Gremiumsmitglieder auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Erreicht im ersten oder zweiten Wahlgang niemand die Mehrheit, findet unter den beiden Personen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. <sup>3</sup>Haben im zweiten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche Stimmzahl erreicht, ist unter diesen durch einen zusätzlichen Wahlgang, bei dem die höhere Stimmenzahl entscheidet, zu ermitteln, wer an der Stichwahl teilnimmt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <sup>4</sup>Kommt auch bei der Stichwahl keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los.

(4) <sup>1</sup>Kandidiert nur eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, so ist die Wahl zustande gekommen, wenn sie bzw. er im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Organs oder Gremiums auf sich vereint. <sup>2</sup> Wird im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. <sup>3</sup>Kommt die Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

(5) <sup>1</sup>Die Wahlleitung wird von der Sitzungsleitung des wählenden Organs oder Gremiums übernommen. <sup>2</sup>Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann die Wahl nicht leiten. <sup>3</sup>Sind aus diesem Grund sowohl die Sitzungsleitung als auch deren Stellvertretung verhindert, bestimmt das Organ oder Gremium die Wahlleitung aus seiner Mitte. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt für eine Abwahl.

(6) <sup>1</sup>Ist die bzw. der Gewählte anwesend, teilt sie bzw. er der Wahlleitung mit, ob sie bzw. er die Wahl annimmt. <sup>2</sup>Bei Abwesenheit der bzw. des Gewählten verständigt die Wahlleitung die Person unverzüglich von ihrer Wahl. <sup>3</sup>Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach der Verständigung der Wahlleitung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. <sup>4</sup>Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an, findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

### § 83

#### **Öffentlichkeit, beratende Teilnahme von Nichtmitgliedern**

(1) <sup>1</sup>Die Organe und Gremien tagen grundsätzlich nicht öffentlich. <sup>2</sup>Für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung kann die Öffentlichkeit beschlossen werden, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. <sup>3</sup>Beschlüsse nach Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst.

(2) Ist die Mitgliedergruppe der Studierenden in einem Organ oder Gremium nur durch eine Person vertreten, so ist diejenige Person, die bei Verhinderung der Vertreterin oder des Vertreters vertretungsweise das Stimmrecht wahrnimmt, auch dann, wenn kein Vertretungsfall vorliegt, berechtigt, beratend an den Sitzungen teilzunehmen (Art. 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayHIG).

(3) Mit Zustimmung der Mitglieder des Organs oder Gremiums kann die Sitzungsleitung Auskunftspersonen oder Sachverständige zur Berichterstattung zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

## § 84 Protokoll

(1) <sup>1</sup>Über Sitzungen von Organen und Gremien ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.  
<sup>2</sup>Das Protokoll muss Angaben enthalten über

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. den Namen der Sitzungsleitung,
3. die behandelten Tagesordnungspunkte und die wesentlichen Inhalte der Beratung,
4. die gefassten Beschlüsse und
5. die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

<sup>3</sup>Die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und als Anwesenheitsliste Bestandteil des Protokolls. <sup>4</sup>Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln und zu verwahren, soweit es nicht öffentlich beratene Gegenstände enthält.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder, die einem Antrag nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in dem Protokoll vermerkt wird. <sup>2</sup>Stellungnahmen zu einem Abstimmungsergebnis werden dem Protokoll als Anlage beigefügt.

(3) <sup>1</sup>Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und gegebenenfalls von der hinzugezogenen Protokollführerin bzw. dem hinzugezogenen Protokollführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Soweit das Protokoll elektronisch versandt bzw. auf eine digitale Gremienplattform gestellt und keine fortgeschrittene elektronische Signatur verwendet wird, kann es mit dem Hinweis ‚im Original unterschrieben‘ gezeichnet werden, es genügt die Unterzeichnung des Originals.

(4) <sup>1</sup>Über die Genehmigung des Protokolls entscheidet das Organ oder Gremium in der nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren nach § 81 Abs. 5. <sup>2</sup>Vor Genehmigung des Protokolls erfolgen Mitteilungen über behandelte Tagesordnungspunkte mit dem Hinweis ‚vorbehaltlich der Genehmigung des Protokolls‘.

## § 85

**Digitale und hybride Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Organ- und Gremiensitzungen können anstelle von Sitzungen in Präsenz auch als digitale Sitzungen mittels digitaler Medien (z. B. Videokonferenzen) oder hybride Sitzungen (Mischform aus Präsenz- und digitaler Sitzung) unter Gewährleistung der Belange des Datenschutzes und der Informationssicherheit durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Durchführung einer digitalen oder hybriden Sitzung trifft die bzw. der Vorsitzende.

(2) <sup>1</sup>Die Einwahldaten sind als Ortsangabe in der Sitzungsladung mitzuteilen. <sup>2</sup>Ladung und Sitzungsunterlagen sind bevorzugt elektronisch zu übermitteln.

(3) <sup>1</sup>Mit der erfolgreichen Herstellung der Verbindung gilt ein Mitglied als anwesend. <sup>2</sup>Eine erfolgreiche Herstellung der Verbindung liegt vor, wenn die Identität des Mitglieds und zugleich die funktionierende Tonübertragung sowie im Fall der Videokonferenz die erfolgreiche Ton- und Bildübertragung von der Sitzungsleitung festgestellt sind. <sup>3</sup>Zur Wahrung der Vertraulichkeit der Sitzung haben alle Teilnehmenden an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Telefon- oder Videokonferenz nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann, es sei denn diese sind ausdrücklich als Gäste zugelassen.

(4) <sup>1</sup>Beschlussfassungen können nur dann in digitalen oder hybriden Sitzungen durchgeführt werden, wenn diese als Videokonferenzen stattfinden. <sup>2</sup>Eine Aussprache und Beschlussfassung in Telefonkonferenzen ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Abstimmungen in Videokonferenzen setzen voraus, dass die Beschlussfähigkeit der in der Videokonferenz anwesenden Mitglieder von der Sitzungsleitung festgestellt worden ist.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse erfolgen in digitalen Sitzungen durch Handzeichen während der Sitzung. <sup>2</sup>Vor jeder Abstimmung in digitalen Sitzungen ist bei den stimmberechtigten Mitgliedern des Organs oder Gremiums sicherzustellen, dass der Beratung gefolgt werden konnte. <sup>3</sup>Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind. <sup>4</sup>Die Sitzungsleitung kann eine namentliche Abstimmung festlegen. <sup>5</sup>Ist aufgrund technischer Störungen die Mitwirkung eines Mitglieds an der Abstimmung nicht möglich, soll die Sitzungsleitung eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, um eine neue Einwahl zu ermöglichen.

(6) <sup>1</sup>Ist eine geheime Abstimmung oder Wahl vorgeschrieben oder im Einzelfall bestimmt worden, ist die Beschlussfassung – sofern vorhanden – in einem geeigneten elektronischen Verfahren durchzuführen oder als nachgelagerte Briefwahl abzuhalten. <sup>2</sup>Geheime Abstimmungen und Wahlen haben in digitalen sowie hybriden Sitzungen in einem einheitlichen Verfahren zu erfolgen; bei Nutzung des elektronischen Verfahrens ist ein hierfür von der Universität freigegebenes System zu nutzen.

(7) In dem Protokoll soll festgehalten werden, mit welchem Verfahren die Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt worden ist.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 29. September 2023 in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Juli 2023 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2023.**

**Bamberg, 28. September 2023**

**gez.**

**Prof. Dr. Kai Fischbach  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 28. September 2023 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. September 2023.**